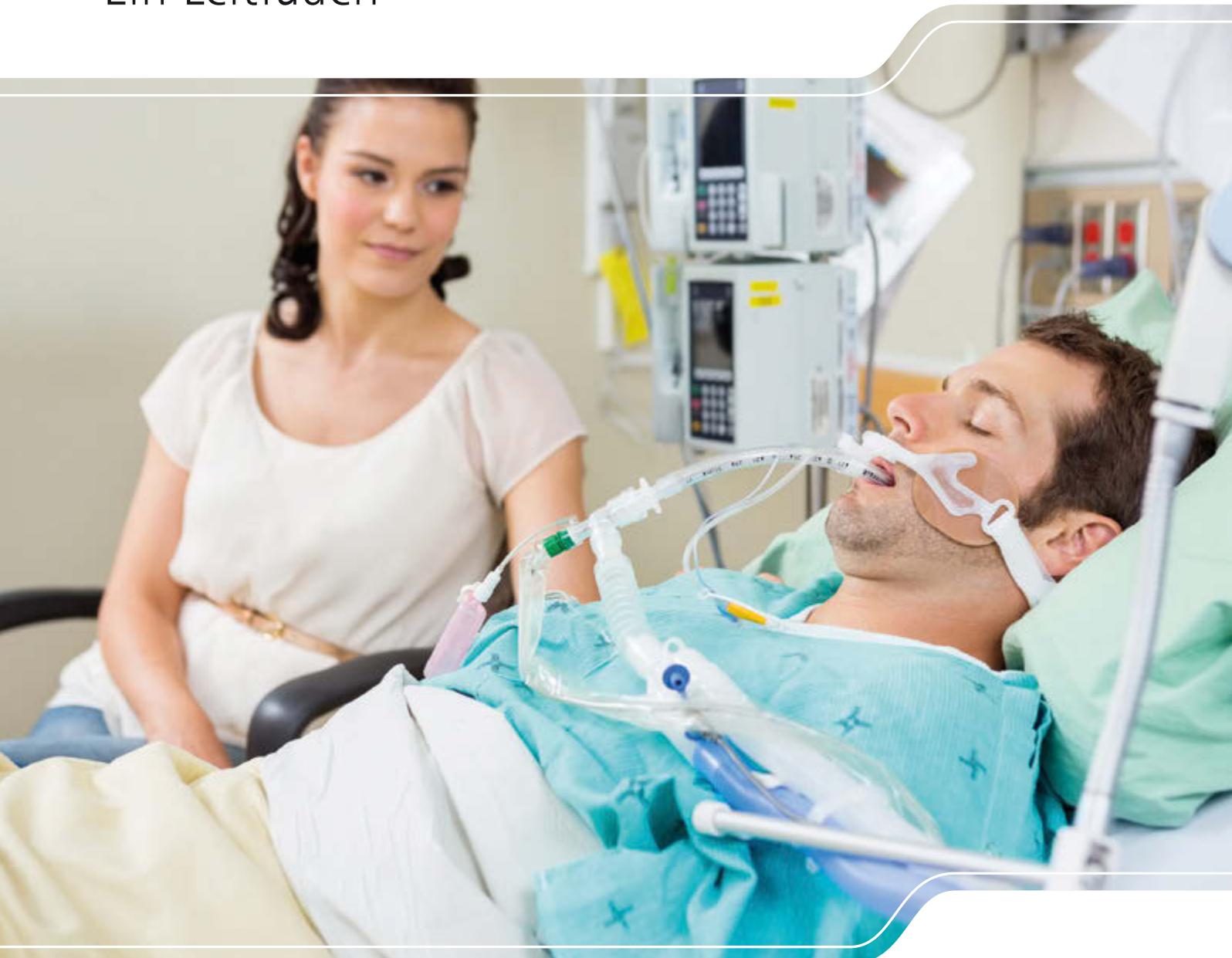


Betreuung und Vorsorge

Ein Leitfaden



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir alle wünschen uns, bis zu unserem Tod ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Vorstellung, einmal auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, wird von vielen verdrängt. Dabei ist es im Grunde genommen jederzeit möglich, dass wir durch einen Unfall, eine Krankheit oder am Ende des Lebens in eine Situation geraten, in der wir unsere Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können. Es ist daher wichtig, dass wir uns möglichst frühzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wer in einem solchen Fall für uns die rechtlich relevanten Entscheidungen treffen soll.

Im besten Fall nimmt diese Aufgabe eine uns nahestehende Person wahr, der wir rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Nur dann, wenn es weder eine Vorsorgevollmacht, noch andere Hilfe gibt, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. In einem solchen Fall können wir durch eine Betreuungsverfügung zumindest Einfluss auf die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers nehmen und Anordnungen treffen. Ergänzend hierzu besteht auch die Möglichkeit, mit einer Patientenverfügung Vorsorge im Hinblick auf die Durchführung oder Unterlassung ärztlicher Maßnahmen zu treffen.

Diese Broschüre bietet Ihnen einen Überblick, wie Sie sicherstellen können, dass in allen Lebenssituationen Ihre Wünsche, Vorstellungen und Bedürfnisse respektiert werden, selbst wenn Sie auf fremde Hilfe angewiesen sind. Darüber hinaus richtet sich die Broschüre aber auch an diejenigen, die eine Betreuung übernommen haben oder Vorsorgebevollmächtigte sind.

Speziell für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gibt es außerdem den „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer“, der zahlreiche weiterführende Hinweise und praktischen Hilfen bietet.

Den Inhalt dieser Broschüre und das Formular der Vorsorgevollmacht können Sie auch im Internet unter <http://publikationen.sachsen.de> herunterladen.

Dresden, im Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Katja Meier'. The signature is stylized and cursive.

Katja Meier
Sächsische Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Die Vorsorgevollmacht	5
Formular für eine Vorsorgevollmacht	13
Formular für eine Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht	15
III. Die rechtliche Betreuung	17
IV. Die Betreuungsverfügung	24
Formular für eine Betreuungsverfügung	25
V. Die Patientenverfügung	26
VI. Ansprechpersonen	28

1. Einleitung

Wenn ein Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, benötigt er in vielen Situationen eine Vertreterin oder einen Vertreter: Jemand muss für ihn einen Pflegedienst beauftragen, Essen auf Rädern bestellen, einen Rentenantrag stellen, Bankgeschäfte erledigen, einen Vertrag über den altersgerechten Umbau der Wohnung schließen oder einen Heimplatz organisieren. Behandlungsverträge mit einer Klinik müssen abgeschlossen und in ärztliche Heileingriffe eingewilligt werden. In all diesen Fällen sind rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Verträge zu schließen.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass im Fall einer schweren Erkrankung die nahen Angehörigen, insbesondere die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Kinder, automatisch bestimmte Handlungsbefugnisse haben. Für Volljährige gibt es keine Vertretung kraft Gesetzes. Auch Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner müssen, etwa bei einer psychischen Erkrankung, Bewusstseinsstörung oder Altersdemenz ihrer Partnerin oder ihres Partners, erst zur Vertretungsperson bestellt werden. Nur so können Sie zum Beispiel in die Heilbehandlung einwilligen, Sozialleistungen beantragen oder eine ambulante Pflege organisieren. Auch der Zugriff auf das Girokonto der erkrankten Partnerin oder des erkrankten Partners, um die laufenden Kosten zu decken, ist ohne Kontovollmacht oder Vertreterbestellung nicht möglich.

Wie eine solche Vertretungsperson bestellt werden kann, welche Vorgaben ihr gemacht werden können, was sie darf und wer sie gegebenenfalls kontrolliert, wird in dieser Broschüre erläutert. Es ist nie zu früh, sich mit diesen Themen zu beschäftigen. Je eher und überlegter Sie Vorkehrungen für sich und Ihre Familie treffen, desto besser können Sie in guten Zeiten für ein selbstbestimmtes Leben in schlechten Zeiten vorsorgen. Wenn durch plötzliche Krankheit oder einen Unfall der Vorsorgebedarf plötzlich offenkundig wird, kann es für selbstbestimmte Vorsorgeentscheidungen schon zu spät sein.

Um für sich die richtige Art der Vorsorge festzulegen, sollten Sie sich zunächst einen Überblick darüber verschaffen, was im Falle Ihrer Hilfsbedürftigkeit geschieht und in welcher Weise Sie vorsorgen können:

Das Betreuungsgericht setzt eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer als Vertretungsperson ein, wenn jemand seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und keine anderen Hilfen, wie z. B. eine Vorsorgebevollmächtigte oder ein Vorsorgebevollmächtigter, vorhanden sind. Betreuerin oder Betreuer kann eine ehrenamtlich tätige Person sein (vor allem Angehörige oder Freunde), eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer sowie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eines Betreuungsvereines oder der Betreuungsbehörde, ausnahmsweise auch der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde selbst. Die rechtliche Betreuerin oder der

rechtliche Betreuer nimmt nur die rechtliche Vertretung wahr, dagegen erfolgt keine umfassende soziale Betreuung oder Pflege. Sie bzw. er organisiert nur die notwendigen sozialen Hilfen und vertritt die betroffene Person bei der Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen. Sie bzw. er soll zwar den persönlichen Kontakt zur betreuten Person pflegen, tägliche oder wöchentliche Besuche ohne besonderen Anlass gehören aber nicht zu ihren bzw. seinen Aufgaben. Die ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuerin oder der ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die beruflich tätige Betreuerin oder der beruflich tätige Betreuer dagegen eine Vergütung. Diese muss die betroffene Person selbst bezahlen, wenn ihr Vermögen hierfür ausreicht. Andernfalls springt die Staatskasse ein. Die Betreuerin oder der Betreuer muss dem Betreuungsgericht regelmäßig über den Verlauf der Betreuung berichten und kann eine Vielzahl von Geschäften erst nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht vornehmen.

Eine rechtliche Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist. Andere Hilfen – zum Beispiel die Unterstützung durch das Sozialamt bei Wohngeldfragen oder durch das Jobcenter bei Fragen und Anträgen zum Arbeitslosengeld II – gehen der rechtlichen Betreuung vor. Auch eine von der oder dem Betroffenen an eine Vertrauensperson erteilte Vorsorgevollmacht schließt die Anordnung einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich aus. Mit einer Vorsorgevollmacht gibt eine Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit (insbesondere durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten, fortschreitende Krankheit oder Unfall) einer anderen Person die Befugnis, für sie zu handeln. Die betroffene Person selbst – und nicht wie bei der rechtlichen Betreuung das Betreuungsgericht – bestimmt also, wer sie in welchem Umfang im Bedarfsfall vertreten soll. Der bevollmächtigten Person können genaue und bindende Vorgaben für den Umgang mit dieser „Vertretungsmacht“ erteilt werden. Sie muss sich ihr Handeln nur in wenigen Ausnahmefällen vom Betreuungsgericht genehmigen lassen, zum Beispiel bei der Einwilligung in gefährliche ärztliche Maßnahmen oder bei der Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung. Im Unterschied zur gerichtlich eingesetzten Betreuerin oder zum gerichtlich eingesetzten Betreuer muss sie auch nicht regelmäßig dem Betreuungsgericht Bericht erstatten und Rechnung legen. Der bevollmächtigten Person steht für ihre Tätigkeit ohne eine anderslautende Vereinbarung auch keine Vergütung zu. Der Vorteil der Vorsorgevollmacht liegt in dem höheren Maß an Selbstbestimmung sowie in dem geringeren bürokratischen Aufwand und den damit verbundenen geringeren Kosten. Die damit einhergehende geringere Kontrolle der bevollmächtigten Person setzt aber voraus, dass die oder der Betroffene ihr vertraut und überzeugt ist, dass die bevollmächtigte Person für sie bzw. ihn die richtigen Entscheidungen trifft. Ist eine solche Vertrauensperson vorhanden, wird die Vorsorgevollmacht regelmäßig der beste Weg der Vorsorge sein.

Wer keine Vorsorgevollmacht erteilen will, kann zumindest mit einer Betreuungsverfügung vorsorgen. In einer Betreuungsverfügung werden für den Fall, dass vom Gericht eine rechtliche Betreuung angeordnet werden muss, Vorschläge zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers und Wünsche zur konkreten Wahrnehmung der Betreuung geäußert. Das Betreuungsgericht ist bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers an die Wünsche der betreuten Person gebunden, wenn die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer zur Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist. Auch die Betreuerin oder der Betreuer ist bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit an die Vorgaben der Betreuungsverfügung gebunden. Es bleibt aber bei dem aufwendigen Betreuungsverfahren und den dabei entstehenden Kosten.

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht oder zur Betreuungsverfügung, unter Umständen aber auch isoliert, ist eine Patientenverfügung sinnvoll. Dabei handelt es sich um eine vorweggenommene schriftliche Einwilligung in später möglicherweise notwendig

werdende ärztliche Maßnahmen (vor allem intensivmedizinischer Art) oder die ausdrückliche Verweigerung einer solchen Einwilligung. Wichtig ist, dass Sie die Patientenverfügung treffen, solange Sie noch einwilligungsfähig sind, also die Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen und Ihren Willen danach ausrichten können. Passen Ihre in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auf die jeweilige Behandlungs- und Lebenssituation, müssen die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer und die oder der Vorsorgevollmächtigte Ihrem Willen Geltung verschaffen.

In der Broschüre werden die genannten Vorsorgemöglichkeiten und die rechtliche Betreuung näher erläutert. So können Sie für sich entscheiden, welche Art der Vorsorge für Sie gegebenenfalls in Betracht kommt.

Weitere Beratung zu Fragen der Vorsorge können Sie insbesondere bei den Betreuungsbehörden und -vereinen erhalten. Informationen dazu finden Sie am Ende der Broschüre.

II. Die Vorsorgevollmacht

Wer die Anordnung einer rechtlichen Betreuung und den damit verbundenen bürokratischen und finanziellen Aufwand vermeiden will, kann eine Vorsorgevollmacht erteilen. Die Vorsorgevollmacht sichert das Selbstbestimmungsrecht weit umfassender als eine Betreuungsverfügung (dazu Seiten 23 ff.), denn die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

Da die bevollmächtigte Person nicht in ein betreuungsgerichtliches Verfahren eingebunden ist, hat sie eine freiere Stellung als eine vom Gericht bestellte und überwachte Betreuerin oder ein vom Gericht bestellter und überwachter Betreuer. Deshalb setzt die Vorsorgevollmacht eine besondere Vertrauenswürdigkeit der bevollmächtigten Person voraus.

Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, die die Aufgabenbereiche abdeckt, in denen die betroffene Person ihre Angelegenheiten selbst nicht mehr wahrnehmen kann, darf das Betreuungsgericht grundsätzlich keine Betreuung anordnen. Trotz vorhandener Vorsorgevollmacht darf eine Betreuung aber angeordnet werden, wenn die bevollmächtigte Person von der Vollmacht keinen Gebrauch machen will oder wenn sie ungeeignet ist. Eine solche Ungeeignetheit kann zum Beispiel anzunehmen sein, wenn die Vertretungsperson nicht geschäftsfähig ist, aus tatsächlichen Gründen an der Vertretungstätigkeit gehindert ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die Vollmacht zu eigenen Zwecken missbraucht. Wegen der Gefahr von Interessenkollisionen kann außerdem trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung angeordnet werden, wenn die bevollmächtigte Person Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Heims ist, in dem die oder der Betroffene wohnt.

Die Vorsorgevollmacht gilt nicht nur für den Fall einer dauerhaften Betreuungsbedürftigkeit, sondern auch, wenn die betroffene Person nur vorübergehend nicht mehr in der Lage sein sollte, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Natürlich muss aber die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht – und auch bei ihrem Widerruf – geschäftsfähig sein.

Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall unter anderem mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt? Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer verwaltet mein Vermögen?

und überhaupt:

Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Aber ich habe doch Angehörige! Meine Partnerin bzw. mein Partner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie Ihre Angelegenheiten wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Kinder Sie nicht automatisch vertreten. Nach deutschem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuerin oder gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers voraus. Diese bzw. dieser muss also beim Unterschreiben der Vollmacht (noch) in der Lage sein, einen freien Willen zu bilden.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im **Außenverhältnis**, also ihre „Rechtsmacht“ oder Befugnis, mit Anderen Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers vorzunehmen. In erster Linie erfolgt dies durch den Abschluss von Verträgen oder durch die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen wie zum Beispiel Kündigungserklärungen. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen der bevollmächtigten Person grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht interessiert,

nicht aber Absprachen zwischen dem der vollmachtgebenden Person und jener, die bevollmächtigt wird zum Gebrauch der Vollmacht. Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen beiden Beteiligten.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein Vertrag, zugrunde, der auch stillschweigend abgeschlossen werden kann. In diesem Rahmen kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären. Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers (bzw. deren/dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich zum Beispiel die – häufig strittige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Was spricht denn für eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es empfiehlt sich, die gewünschten Bevollmächtigten (zum Beispiel Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Anders als bei der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers ist auch kein aufwendiges Gerichtsverfahren mit bürokratischem Aufwand für die Betreuerin oder den Betreuer erforderlich. Die bevollmächtigte Person muss sich ihr Handeln – anders als die Betreuerin oder der Betreuer – nur in wenigen Ausnahmefällen vom Betreuungsgericht genehmigen lassen und sie muss auch im Unterschied zur gerichtlich eingesetzten Betreuerin oder zum gerichtlich eingesetzten Betreuer dem Betreuungsgericht nicht regelmäßig Bericht erstatten und Rechnung legen. Nur wenn dem Betreuungsgericht ein entsprechender Anlass bekannt wird, kann es für die bevollmächtigte Person eine „Kontrollbetreuerin“ oder einen „Kontrollbetreuer“ bestellen; diese bzw. dieser hat die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass die mit einer Vorsorgevollmacht verbundene geringere Kontrolle auch bedeutet, dass Sie der zu bevollmächtigenden Person ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen müssen.

Überdies erhält eine Betreuerin oder ein Betreuer für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und, wenn sie bzw. er nicht ehrenamtlich tätig ist, auch eine Vergütung. Der

bevollmächtigten Person steht hingegen ohne eine anderslautende Vereinbarung für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu.

Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff nicht zustimmen, auch nicht wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (zum Beispiel bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa die Anbringung eines Bettgitters) oder eine Zwangsbehandlung einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt dann also nicht.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (zum Beispiel nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss. Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuerin oder als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden, um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden.

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patientin oder als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch die Ärztin oder den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr frei bilden oder äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuerin oder ein Betreuer für Sie entscheiden.

Ist weder eine bevollmächtigte Person noch eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Entscheidung über eine ärztliche Behandlung auf Grundlage ihres mutmaßlichen Willens getroffen werden. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuerin oder ein vorläufiger Betreuer bestellt



werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von der von Ihnen bevollmächtigten Person oder von Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer – auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig oder gar unmöglich sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Deshalb ist es wichtig, sich auch darüber Gedanken zu machen, wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, ob Sie auch eine „Patientenverfügung“ errichten wollen. Weitere Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 26.

In welchen Fällen bedarf die oder der Vorsorgebevollmächtigte der Genehmigung des Betreuungsgerichts?

Wie die Betreuerin oder der Betreuer bedarf die oder der Vorsorgebevollmächtigte bei bestimmten Maßnahmen, die besonders stark in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

1. Die oder der Vorsorgebevollmächtigte bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts bevor sie bzw. er in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt bzw. die Einwilligung in eine dringend erforderliche Behandlung ablehnt, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person
 - aufgrund der Maßnahme oder der Nichtdurchführung der Maßnahme stirbt (zum Beispiel Risiko-Operation bei herzkranker Patientin oder herzkrankem Patient oder Nichtdurchführung einer lebenswichtigen Operation) oder
 - einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation oder die Ablehnung der Amputation)

Dabei muss die Gefahr konkret und ernst sein: Allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Eine Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden,

- wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann oder
- wenn zwischen der oder dem Vorsorgebevollmächtigten und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten oder dem sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspricht.

Die Nichtdurchführung einer Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen, wenn zwischen der oder dem Vorsorgebevollmächtigten und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Verweigerung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten oder dem aufgrund konkreter Anhaltspunkte sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspricht.

Dabei darf die oder der Vorsorgebevollmächtigte in die oben genannten ärztlichen Maßnahmen nur dann einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn der Vollmachttext klar erkennen lässt, dass sich die Entscheidungskompetenz der oder des Vorsorgebevollmächtigten auf diese ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie an der betroffenen Person vornehmen zu lassen oder sie zu unterlassen. Aus der Vollmacht muss auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Dies soll der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber die Tragweite der Bevollmächtigung deutlich vor Augen führen. Wie Sie Entscheidungen über von Ihnen gewollte oder abgelehnte

medizinische Behandlungen bereits jetzt treffen können, erfahren Sie im Teil „Die Patientenverfügung“ (ab Seite 26).

2. Die oder der Vorsorgebevollmächtigte (der bzw. dem die Entscheidung über die Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung übertragen wurde), bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn sie bzw. er die betroffene Person in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. einem psychiatrischen Krankenhaus oder der geschlossenen Abteilung für Demenzkranke in einem Pflegeheim) unterbringen will, weil
 - bei der betroffenen Person aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung Suizidgefahr bzw. die Gefahr besteht, dass sie sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
 - bei der betroffenen Person zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und die betroffene Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
3. Die oder der Vorsorgebevollmächtigte darf in eine ärztliche (Zwangs-) Maßnahme (z. B. notwendige Medikation, Diabetesbehandlung) nur dann einwilligen, wenn
 - die Vollmacht solche ärztlichen (Zwangs-)Maßnahmen ausdrücklich umfasst,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl der betroffenen Person notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
 - die betroffene Person auf Grund einer psychischen Krankheit bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer wirksamen Patientenverfügung geäußerten oder dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspricht,
 - zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, die betroffene Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 - der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere, die betroffene Person weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird und
 - **das Betreuungsgericht die ärztliche Zwangsmaßnahme genehmigt hat.**
4. Die oder der Vorsorgebevollmächtigte bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts auch für die Einwilligung in „unterbringungsähnliche Maßnahmen“, wenn sich die betroffene Person in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Häufig sind

solche Maßnahmen erforderlich, um Betroffene wenigstens zeitweise am Verlassen des Hauses zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Auch die Nutzung von Bettgurten und das Anbringen eines Bettgitters sind ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Diese Freiheitsbeschränkungen müssen das Ziel verfolgen, eine Selbstschädigung der betroffenen Person zu verhindern. Sie dürfen insbesondere nicht nur einem einfacheren Umgang oder der Vermeidung von Pflegeaufwand dienen. Da auch diese unterbringungsähnlichen Maßnahmen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Person bedeuten, müssen alle Beteiligten – vom Pflegepersonal über die Ärztin oder den Arzt bis zu der oder dem Vorsorgebevollmächtigten – alle in Betracht kommenden und weniger schwerwiegenden Alternativen vorrangig berücksichtigen. So können beispielsweise Niedrigbetten oder Hüftprotektoren oftmals ebenso Schutz vor Stürzen und Verletzungen bieten wie Liegegurte oder Bettgitter.

Bei Zweifeln, ob eine beabsichtigte Maßnahme bzw. die Unterlassung einer Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, sollte sich die oder der Vorsorgebevollmächtigte stets an das zuständige Betreuungsgericht wenden.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist aber eine schriftliche Abfassung dringend zu empfehlen. Die Vollmacht zur Vorsorge muss aber nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig eigenhändig geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine oder Computer schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift sollten jedoch keinesfalls fehlen.

Zum Verfassen einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie einer Notarin oder eines Notars einholen, der allerdings kostenpflichtig ist. Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht kann jedoch nur die Notarin oder der Notar vornehmen. Eine öffentliche Beglaubigung kann durch die Notarin oder den Notar, alternativ auch durch die Betreuungsbehörde erfolgen. Die Inanspruchnahme einer Beratung ist besonders zu empfehlen, wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht spezielle Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten (siehe hierzu Seite 28).

Eine notarielle Beurkundung muss ausnahmsweise dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen

oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Eine vorherige rechtliche Beratung durch eine Notarin oder einen Notar über die Frage, ob die Vollmacht beurkundet werden soll, ist jedoch auch bei widerruflichen Vorsorgevollmachten zu empfehlen, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken möglich sein soll. Denn falls die vollmachtgebende Person nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann sie die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Ein weiterer Vorteil der notariellen Beurkundung der Vollmacht liegt auch darin, dass dort die Möglichkeit zur Erteilung weiterer Ausfertigungen gegeben ist. Denn die Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen mit öffentlich beglaubigten Vollmachten kann daran scheitern, dass nach Jahren das Original der beglaubigten Vollmacht in Verlust geraten ist.

Eine notarielle Beurkundung ist auch dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung auch spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden. Die Gebühren für eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht richten sich nach dem Umfang der Vollmacht und dem Vermögen der vollmachtgebenden Person. Die Gebühr beträgt mindestens 60 Euro. Außerdem können Auslagen für die Fertigung von Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucken in Höhe von grundsätzlich 15 Cent pro Seite anfallen. Auf die gesamten Kosten, also Gebühren und Auslagen, ist auch die Umsatzsteuer zu zahlen.

Von der notariellen Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht zu unterscheiden.

Diese Form ist einzuhalten, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und ihre Vollmacht nicht bereits notariell beglaubigt ist.

Auch wenn in Ihrem Namen eine Erbausschlagung – z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses – erklärt werden soll, ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht ist auch dann erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person berechtigt sein soll, Sie bei der Meldebehörde an- oder abzumelden. Die Beglaubigung kann überdies spätere Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift vermeiden. Für die Beglaubigung der Unterschrift durch eine Notarin oder einen Notar fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) an. Sie können Ihre Unterschrift auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 Euro.

Noch ein wichtiger Hinweis, wenn Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen wollen: Manche Banken akzeptieren Vorsorgevollmachten nicht ohne Weiteres. Sie sollten daher mit Ihrer Bank sprechen. Dabei können Sie auch klären, ob die Bank eine genauere Umschreibung der von der Vollmacht umfassten Bankgeschäfte verlangt. So können die bankinternen Vordrucke inhaltlich von den Verfügungen in der Vorsorgevollmacht abweichen (z. B. hinsichtlich der Erteilung von Untervollmachten). Bank- und Vorsorgevollmachten dürfen nach Möglichkeit keine Widersprüche enthalten, da

dies im Zweifel zu Lasten der vollmachtgebenden Personen ausgelegt werden könnte. Ratsam ist es daher, die Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ gegenüber der Bank oder Sparkasse zu erteilen. Sie finden ihn auf Seite 15.

Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt je nach ihrem Umfang der bevollmächtigten Person gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter). Sie können für **verschiedene** Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitspflege und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede dieser Personen eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das in dieser Broschüre befindliche Formular für eine Vorsorgevollmacht kopieren und sodann mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit **demselben** Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann. Sie können die Vollmacht auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Ersatzperson nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz.

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrer oder Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, zum Beispiel indem Sie das beigefügte Formular mehrfach kopieren und ausfüllen. Intern sprechen Sie mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten und der oder dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass die Vertretungsperson nur dann handelt, wenn die oder der erste Bevollmächtigte verhindert ist. Dies sollten Sie auch schriftlich in einem Begleitschreiben festhalten.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die oder der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Sicherheitshalber sollte die Vollmacht die Bestimmung enthalten, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie der Geschäftspartnerin oder dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat. Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person dann allerdings nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der oder dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur eine solchen Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadensersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der oder dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Wie stelle ich sicher, dass das Betreuungsgericht von der Vollmacht erfährt?

Die Vorsorgevollmacht kann die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nur ausschließen, wenn das Betreuungsgericht von der Vollmacht auch weiß. Um das sicherzustellen, können Sie die Vollmacht, deren Umfang und den Namen der bevollmächtigten Person bei dem **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registrieren lassen. In dieses Register können Angaben zu notariellen und sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen.

Die Angaben zur Vollmacht werden vor Eintragung in das Register nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob die Vollmacht wirksam erteilt wurde. Durch die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister wird aber vermieden, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht.

Zur Registereintragung wird der bei der Bundesnotarkammer (unter nachstehender Adresse und im Internet unter www.vorsorgeregister.de) erhältliche „Antrag Datenformular für Privatpersonen »P«“ verwendet. Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist. Auch hierzu ist ein unter www.vorsorgeregister.de erhältliches Formular zu verwenden (Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer »PZ«). Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Dort können Sie die oben genannten Formulare auch schriftlich anfordern.

Sie können die Eintragung auch im Internet unter www.vorsorgeregister.de vornehmen. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert weiterverarbeitet werden können und somit eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge entfällt.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Die Höhe der Gebühr hängt von der Anzahl der bevollmächtigten Personen sowie der Art des Eintragungsantrages (schriftlich oder online) ab. Folgende Gebühren werden aktuell von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt:	18,50 Euro
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt:	15,50 Euro
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag:	3,00 Euro



Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 2,50 Euro

Bei Zahlung durch Lastschriftinzug ermäßigen sich die Gebühren um: 2,50 Euro

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt. Stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschriftinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13 Euro an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16 Euro in Rechnung gestellt. Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzerinnen oder Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notarinnen oder Notare, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 Euro).

Damit die von Ihnen bevollmächtigte Person im Bedarfsfall schnell benachrichtigt werden kann, sollten Sie außerdem die am Ende der Broschüre abgedruckte Informationskarte ausfüllen und stets mit Ihren Ausweispapieren bei sich führen.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ zwischen der bevollmächtigten Person und Außenstehenden ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person ist aber die mit ihr getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass sie von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll

an meiner Stelle ...“ oder Ähnliches. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch nicht zweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, zum Beispiel, wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/ Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ob der Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel ist dies anzunehmen. In der Vollmacht sollte deshalb ausdrücklich geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers hinaus fortgilt. Dann kann die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können von der bevollmächtigten Person Rechenschaft verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt hingegen die Vollmacht mit dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erbin oder der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Es ist daher empfehlenswert, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wie kann ich der bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese bzw. dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung erhalten?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertretungsperson aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Ebenso wie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer können auch Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen oder sich an die örtliche Betreuungsbehörde wenden (siehe hierzu Seite 28).

Muster einer Vorsorgevollmacht

Im Bundesgebiet kursiert eine unüberschaubare Anzahl unterschiedlicher Vollmachtvordrucke, die zumeist nicht mit einer Informationsbroschüre verbunden sind. Es besteht deshalb eine erhebliche Unsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und den Rechtsverkehr, unter welchen Voraussetzungen die Vorsorgevollmacht wirksam ist und akzeptiert werden muss. So enthalten viele Vordrucke Formulierungen, die zu einer bedingten und damit im Rechtsverkehr kaum akzeptierten Vollmacht führen. Zudem wird ohne eine schriftliche

Aufklärung für viele unklar bleiben, welche Chancen und Risiken mit einer Vollmacht verknüpft sind.

Die Justizministerinnen und Justizminister aller Bundesländer haben sich deshalb verständigt, bundesweit eine Mustervollmacht nebst Erläuterungen den Bürgerinnen und Bürgern ihres Landes zu empfehlen. Inhalt und Text der Vollmacht und der dazugehörigen Erläuterungen sind im Wesentlichen abgestimmt. Ferner hat der Zentrale Kreditausschuss des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. zur Erleichterung bankinterner Geschäftsabläufe ein Formular „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ entworfen. Dieses bei den Banken und Sparkassen erhältliche Formular können Sie ebenfalls verwenden.

Die Banken und Sparkassen wünschen vielfach die Erteilung der Kontovollmacht auf dem Bankformular in Anwesenheit einer Bankmitarbeiterin oder eines Bankmitarbeiters. Dadurch können etwaige Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Den Vordruck für die Vorsorgevollmacht und für die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ finden Sie auf den folgenden Seiten.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vorsorgevollmacht Folgendes:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Kreuzen Sie etwa eine Zeile nicht an oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen.
- Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen nachträgliche Veränderungen verhindern. Bitte füllen Sie das Formular sorgfältig aus!
- Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts oder einer Notarin bzw. eines Notars suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.



Formular für eine Vorsorgevollmacht

Ich _____
(Name, Vorname) (Vollmachtgeber/in)

(Geburtsdatum)

erteile hiermit Vollmacht an

(Name, Vorname) (bevollmächtigte Person)

(Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
 ja nein

■ Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).
 ja nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen/Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
 ja nein

■ Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie

■ über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB),
 ja nein

■ über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB).
 ja nein

■ über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB)
 ja nein

■ über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB)
 ja nein

entscheiden.

■ _____

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
 ja nein

■ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 ja nein

■ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.
 ja nein

■ _____

Behörden

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.
 ja nein

■ _____

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen
 ja nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
 ja nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
 ja nein
- Verbindlichkeiten eingehen
 ja nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis)
 ja nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einer Betreuerin/ einem Betreuer rechtlich gestattet ist
 ja nein
- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.
Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich bzw. sinnvoll!

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
 ja nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.
 ja nein

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.
 ja nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (»rechtliche Betreuung«) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.
 ja nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.
 ja nein

weitere Regelungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebenden/der Vollmachtgeberin)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtnehmers/der Vollmachtnehmerin)

(Stempel der Betreuungsbehörde)



Konto- / Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft

Kontoinhaber/ Vollmachtgeber

Name

Anschrift

Name der Bank/Sparkasse

Anschrift

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon-Nr.

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und zukünftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,

- über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
- eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
- An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
- sowie Debitkarten* zu beantragen.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

* Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse **prüft nicht**, ob der »Vorsorgefall« beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten
(= Unterschriftenprobe)

III. Die rechtliche Betreuung

Wenn andere Hilfen – insbesondere eine Vorsorgebevollmächtigte oder ein Vorsorgebevollmächtigter – nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, bestellt das Betreuungsgericht für Erwachsene, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, eine Betreuerin oder einen Betreuer. Im Freistaat Sachsen ist für rund 70.000 Menschen eine Betreuung eingerichtet. Dafür gibt es verschiedene Anlässe: Oft handelt es sich um ältere Menschen mit Demenzerkrankungen, ihr Anteil in unserer Gesellschaft steigt. Aber nicht nur ältere Menschen brauchen eine Betreuerin oder einen Betreuer: Ein Unfall oder eine Krankheit können zu schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen und damit zur Hilfsbedürftigkeit führen. Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, steigt. Außerdem vertreten Betreuerinnen und Betreuer Menschen, die von Geburt an geistig behindert sind und beim Erreichen des Volljährigkeitsalters ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können.

Was heißt Betreuung?

Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten mit rechtlicher Bedeutung, die sie ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, eine Betreuerin oder einen Betreuer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter. Für die betreute Person entscheidet und handelt die Betreuerin oder der Betreuer. Sie bzw. er kündigt die Wohnung, schließt einen Heimvertrag, beantragt Sozialleistungen und verwaltet das Vermögen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht. Dies ist auch nötig, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger bereit ist, sich um die Angelegenheiten der betroffenen Person zu kümmern, es sei denn, die betroffene Person hat ihr oder ihm eine Vorsorgevollmacht erteilt.

Was darf und kann die betreute Person noch?

Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Die betreute Person kann grundsätzlich weiterhin Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten, solange sie nicht geschäftsunfähig ist. Geschäftsunfähig ist die betreute Person – wie jeder Erwachsene – nur, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen ihren Willen nicht mehr frei bilden kann.

Ist aber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, wird es die betreute Person im Rechtsverkehr schwer haben, entsprechende Verträge abzuschließen, selbst wenn sie eigentlich noch geschäftsfähig ist. Die notwendige Bereitschaft der Geschäftspartnerin

oder des Geschäftspartners zum Vertragsabschluss wird fehlen, wenn diese bzw. dieser unsicher ist, ob der Vertrag nicht doch wegen Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person unwirksam ist. Zur Verbesserung der Rechtsstellung Behinderter werden Geschäfte des täglichen Lebens einer oder eines volljährigen Geschäftsunfähigen, die mit geringen Mitteln bewirkt werden, als wirksam anerkannt. Vorausgesetzt wird nur, dass Leistung und Gegenleistung ausgetauscht sind. Wird etwa ein Hemd gekauft, ist der Vertrag wirksam, wenn das Kleidungsstück ausgehändigt und der Kaufpreis bezahlt wurde. Unwirksam bleiben jedoch Geschäfte einer oder eines Geschäftsunfähigen, wenn diese eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen der oder des Geschäftsunfähigen darstellen. Das ist beispielsweise beim Kauf von Alkohol durch einen alkoholabhängigen Menschen (Gefahr für die Person) oder der Bestellung von gleichen Artikeln, die nicht benötigt werden, bei mehreren Versandhäusern (Gefahr für das Vermögen) der Fall.

Wenn aber eine noch geschäftsfähige Erwachsene oder ein noch geschäftsfähiger Erwachsener sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet, wird das Gericht einen **Einwilligungsvorbehalt** anordnen. Dann kann die betreute Person nur mit Zustimmung ihres Betreuers oder ihrer Betreuerin rechtswirksame Willenserklärungen abgeben, selbst wenn sie eigentlich noch geschäftsfähig ist. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen, z. B. Testamente und Erbverträge, kann sich ein Einwilligungsvorbehalt aber nicht beziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer darf also die Entscheidung einer volljährigen Person, wen sie heiraten oder zum Erben einsetzen will, nicht beeinflussen.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers hat auch auf das Wahlrecht der betreuten Person grundsätzlich keinen Einfluss. Nur dort, wo die Betreuung umfassend angeordnet wurde und sich daher ausnahmsweise auf alle Angelegenheiten erstreckt, können Betreute nicht mehr wählen.

Wer kann Betreuer/in werden?

Grundsätzlich kommen als rechtliche Betreuerinnen oder rechtliche Betreuer ehrenamtlich Tätige (häufig Familienangehörige), selbständige Berufsbetreuerinnen oder Berufsbetreuer, Vereins- und Behördenbetreuerinnen bzw. Behördenbetreuer in Betracht, in seltenen Fällen auch ein Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde selbst. Das Betreuungsgericht soll aber möglichst eine Einzelperson zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen und nur ausnahmsweise einen Verein oder eine Behörde. Die bestellte Person muss für die Führung der konkreten Betreuung geeignet sein.

Das Gericht kann für unterschiedliche Aufgabenkreise verschiedene Betreuerinnen oder Betreuer ernennen. Besteht für einige

Bereiche (z. B. für Geldangelegenheiten) eine Vorsorgevollmacht, ist für diesen Bereich keine Betreuung nötig.

Wünsche der betroffenen Person für die Betreuerbestellung sind verbindlich, wenn der von ihr vorgeschlagene Mensch bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Etwas anderes gilt nur, sofern die Verwirklichung des Vorschlags der betroffenen Person mit ihrem Wohl unvereinbar wäre. Kann sich die betroffene Person nicht mehr äußern, so hat das Gericht auch zuvor festgelegte Wünsche zu berücksichtigen. Solche Wünsche halten Sie – wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen wollen – in einer schriftlichen „Betreuungsverfügung“ fest. Darin können Sie bestimmen, wer Betreuerin oder Betreuer werden oder wer hierzu gerade nicht bestimmt werden soll. Außerdem können Sie auch konkrete Wünsche für die spätere Lebensführung festlegen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich. Einzelheiten zur Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 24.

Lehnt ein betreuungsbedürftiger Mensch eine bestimmte Person als Betreuerin oder Betreuer ab, so soll das Gericht hierauf ebenfalls Rücksicht nehmen. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf diese Person dann zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden. Schlägt die betroffene Person niemanden als Betreuerin oder Betreuer vor, so hat das Gericht bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen der betreuten Person Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die Bindungen zu Eltern, Kindern und zur Ehegattin oder zum Ehegatten sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu beachten. Aber auch Nachbarinnen oder Nachbarn sowie gute Freunde kommen als Betreuerin oder Betreuer in Betracht. Findet sich im näheren Umfeld der oder des Betroffenen keine geeignete Person, so muss das Betreuungsgericht eine andere Person als Betreuerin oder Betreuer bestellen.

Dabei soll vorrangig eine ehrenamtlich tätige Betreuerin oder ein ehrenamtlich tätiger Betreuer ausgewählt werden. Nur wenn keine geeignete Person zur ehrenamtlichen Betreuung zur Verfügung steht, wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, die bzw. der Betreuungen im Rahmen ihrer bzw. seiner Berufsausübung führt. Dies kann eine freiberuflich tätige Betreuerin oder ein freiberuflich tätiger Betreuer, eine bei einem Betreuungsverein beschäftigte Vereinsbetreuerin oder ein bei einem Betreuungsverein beschäftigter Vereinsbetreuer oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Behörde (Behördenbetreuerin oder Behördenbetreuer) sein. Ausnahmsweise können auch unmittelbar ein Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde bestellt werden, die die Wahrnehmung der Betreuung dann einer einzelnen Person übertragen müssen.

Betreuungen im Rahmen einer Berufsausübung kann nur jemand führen, dessen Eignung durch das Betreuungsgericht festgestellt wurde. Jedes Betreuungsgericht prüft die Eignung vor der erstmaligen Bestellung in seinem Bezirk selbst. Die Betreuungsbehörde wird hierzu angehört.

Zur Betreuerin oder zum Betreuer darf nicht bestellt werden, wer in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung arbeitet, in welcher die betreute Person untergebracht ist oder wohnt. Das gilt auch bei einer anderen engen Beziehung zu

einer solchen Einrichtung. Hierdurch sollen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer Rechte der betreuten Person gegenüber der Einrichtung geltend machen soll, bei der sie bzw. er angestellt ist.

Welche Aufgabenkreise kann die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer übernehmen?

Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt werden, je nach den konkreten Lebensumständen und Einschränkungen der betroffenen Person. Der Umfang der Betreuung richtet sich stets nach der Erforderlichkeit im Einzelfall. Die wichtigsten Aufgabenkreise in den Bereichen Vermögenssorge und Personensorge werden im Folgenden kurz dargestellt:

Was bedeutet „Vermögenssorge“?

Die Vermögenssorge hat den Zweck, die verfügbaren Mittel der betroffenen Person so einzusetzen, dass diese möglichst so leben kann, wie sie es selbst entscheiden würde. **Die Erhaltung des Vermögens für spätere Erben gehört nicht zum Auftrag einer Betreuerin oder eines Betreuers**, der auch nicht übermäßig sparen soll, um für jeden denkbaren Notfall ausreichend Mittel der betroffenen Person vorzuhalten. Die Vermögensverwaltung soll vor allem dazu eingesetzt werden, der betroffenen Person ihre Lage zu erleichtern und nach Möglichkeit den von ihr gewohnten Lebensstandard zu erhalten.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann zum Beispiel das Vermögen der betreuten Person dafür einsetzen, deren Wohnhaus behindertengerecht umzubauen, einen Menüservice zu bestellen oder einen komfortablen Rollstuhl anzuschaffen. Hierfür können durch die Betreuerin oder den Betreuer auch andere Vermögensgegenstände wie ein noch vorhandenes, aber von der betreuten Person nicht mehr nutzbares Auto verkauft werden.

Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

Die für die Verwaltung des Vermögens eingesetzte Betreuerin oder der für die Verwaltung des Vermögens eingesetzte Betreuer hat zu Beginn ihrer bzw. seiner Tätigkeit ein vollständiges und richtiges Verzeichnis über das Vermögen der betroffenen Person aufzustellen und beim Betreuungsgericht einzureichen. Diese Pflicht besteht für jede Betreuerin oder jeden Betreuer, auch wenn dies die Ehegattin oder der Ehegatte, der Vater oder die Mutter der betreuten Person ist.

Die Vermögenssorge durch die Betreuerin oder den Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts, das für diese Aufgabe eine jährliche Rechnungslegung verlangt. Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und die Entwicklung des Vermögens belegen. Soweit vorhanden, sollen Belege beigefügt sein. Für nahe Angehörige (das Gesetz zählt hierzu die Betreuung durch Mutter, Vater, Ehegattin oder Ehegatten, eingetragene/n Lebenspartner/in, Kinder, Enkel oder Urenkel) sind Erleichterungen vorgesehen.

Detaillierte Erläuterungen hierzu sowie einen Beispielfall mit ausgefüllten Musterformularen finden Sie in der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung herausgegebenen kostenlosen Broschüre „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer“, die Sie über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bestellen oder im Internet herunterladen können (www.publikationen.sachsen.de).

Vermögensverwaltung

Das Vermögen soll wirtschaftlich verwaltet werden. Es ist grundsätzlich verzinslich und „mündelsicher“ anzulegen (etwa in Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Landesobligationen). Die Sicherheit der Anlage geht einem möglicherweise höheren Ertrag vor. Die Anlage soll vom Betreuungsgericht genehmigt werden, wenn nicht eine Gegenbetreuerin oder ein Gegenbetreuer vorhanden ist, die bzw. der zur Genehmigung der Anlage befugt ist. Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts wieder abgehoben werden darf (Sperrvermerk). Die Geldanlage sollte mit dem Betreuungsgericht vorab geklärt werden; dieses kann auch eine Anlage in anderen Formen gestatten (zum Beispiel Aktien, Anlagefonds, Immobilienfonds).

Das für den alltäglichen Lebensunterhalt der betreuten Person nötige Geld braucht die Betreuerin oder der Betreuer nicht anzulegen. Sie bzw. er kann es über ein Girokonto der betreuten Person verwalten. Für das Abheben oder Überweisen von einem (nicht gesperrten) Girokonto braucht die Betreuerin oder der Betreuer auch keine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Eine Genehmigung ist daher zum Beispiel für laufende Mietzahlungen oder Anschaffungen des täglichen Lebens nicht erforderlich.

Für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstückes ist eine solche gerichtliche Genehmigung aber notwendig. Dies gilt auch für andere bedeutsame Geschäfte, zum Beispiel für Verfügungen über Erbanteile, langfristige Verträge, Aufnahme eines Kredits, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten als Bürgin bzw. Bürge oder als Mitschuldnerin bzw. Mitschuldner.

Um Geld von einem Sparkonto abzuheben oder eine Versicherungsleistung entgegenzunehmen, bedarf es hingegen keiner Genehmigung, wenn bis zu 3.000 Euro auf dem Konto liegen oder wenn die Versicherungsleistung unter diesem Betrag liegt. Sind allerdings Ausgaben von einem Sparkonto mit über 3.000 Euro Guthaben zu erledigen, muss jede Abhebung, auch von geringen Beträgen, genehmigt werden.

Von den Pflichten bei der Verwaltung des Vermögens kann das Betreuungsgericht auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers Befreiungen einräumen.

Eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung schließt es nicht aus, dass die Betreuerin oder der Betreuer in Vertretung der betreuten Person Gelegenheitsgeschenke – zum Beispiel an eine Enkelin oder einen Enkel – macht, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Was kann die „Personensorge“ beinhalten?

Zur Personensorge gehört vor allem die Sorge für die Gesundheit und den Aufenthalt der betreuten Person. Die Betreuerin oder der Betreuer hat alle Möglichkeiten zu nutzen, den Gesundheitszustand zu erhalten oder zu verbessern.

Folgende Aspekte der Personensorge sind besonders wichtig:

Gesundheitssorge, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Ist die betreute Person nicht mehr einwilligungsfähig, muss die Betreuerin oder der Betreuer, sofern keine wirksame und auf die konkrete Situation passende Patientenverfügung vorliegt, vor der Einwilligung den mutmaßlichen Willen der betreuten Person ermitteln. Es muss festgestellt werden, wie sich die betreute Person in der gegebenen Situation entscheiden würde, wenn sie ihren Willen noch kundtun könnte. Dies kann sehr schwierig oder gar unmöglich sein, wenn die betreute Person in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert hat.

Deshalb ist es wichtig, vorausschauend Überlegungen zu einer „Patientenverfügung“ anzustellen. Weitere Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 26.

In welchen Fällen bedarf die Betreuerin oder der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts?

Wie die oder der Vorsorgebevollmächtigte bedarf die Betreuerin oder der Betreuer bei bestimmten Maßnahmen, die besonders stark in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

1. Die Betreuerin oder der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts bevor sie bzw. er in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt bzw. die Einwilligung in eine dringend erforderliche Behandlung ablehnt, wenn die Gefahr besteht, dass die betreute Person
 - aufgrund der Maßnahme oder der Nichtdurchführung der Maßnahme stirbt (zum Beispiel Risiko-Operation bei herzkranken Patienten oder Nichtdurchführung einer lebenswichtigen Operation) oder
 - einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation oder die Ablehnung der Amputation)

Dabei muss die Gefahr konkret und ernst sein: Allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Eine Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden,

- wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann oder

- wenn zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten Willen oder dem sorgfältig auf Grund konkreter Anhaltspunkte ermittelten mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Die Nichtdurchführung einer Maßnahme darf nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen, wenn zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Verweigerung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten Willen oder dem sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Bei Zweifeln, ob eine beabsichtigte ärztliche Maßnahme bzw. die Unterlassung einer ärztlichen Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, sollte sich die Betreuerin oder der Betreuer stets an das zuständige Betreuungsgericht wenden.

2. Die Betreuerin oder der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn sie bzw. er die betreute Person in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der geschlossenen Abteilung für Demenzerkrankte in einem Pflegeheim) unterbringen will, weil
 - bei der betreuten Person aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung Suizidgefahr oder die Gefahr besteht, dass sie sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
 - bei der betreuten Person zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und die betreute Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn mit einem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden wäre. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Für die Beendigung der Unterbringung bedarf es nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann die Betreuerin oder der Betreuer sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Die Beendigung der Unterbringung hat die Betreuerin oder der Betreuer dem Betreuungsgericht alsbald anzuzeigen.

Liegen die oben genannten Unterbringungsbedingungen nicht vor, kann die Betreuerin oder der Betreuer die betreute Person nicht unterbringen. Das Betreuungsrecht lässt es auch nicht zu, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer bei Fremdgefährdung die betreute Person zum Schutz Dritter unterbringt. Solche „polizeirechtlichen Unterbringungen“

richten sich vielmehr nach dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten. Sie werden von den Landrats- und Bürgermeisterämtern (in Kreisfreien Städten) mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommen. Erforderlichenfalls sollte man sich an diese Behörden wenden.

3. Die Betreuerin oder der Betreuer darf in eine ärztliche (Zwangs-)Maßnahme (z. B. notwendige Medikation, Diabetesbehandlung) nur dann einwilligen, wenn
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl der betreuten Person notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
 - die betreute Person auf Grund einer psychischen Krankheit bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer wirksamen Patientenverfügung geäußerten oder dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht,
 - zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, die betreute Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 - der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere die betreute Person weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird und
 - **das Betreuungsgericht die ärztliche Zwangsmaßnahme genehmigt hat,**
4. Die Betreuerin oder der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts auch für die Einwilligung in „unterbringungsähnliche Maßnahmen“, wenn sich die betreute Person in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Häufig sind solche Maßnahmen erforderlich, um Betroffene wenigstens zeitweise am Verlassen des Hauses zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Auch das ständige oder wiederholte Festbinden am Bett und das Anbringen eines Bettgitters sind ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Diese Freiheitsbeschränkungen müssen das Ziel verfolgen, eine Selbstschädigung der betreuten Person zu verhindern. Sie dürfen insbesondere nicht nur einem einfacheren Umgang oder der Vermeidung von Pflegeaufwand dienen. Da auch diese unterbringungsähnlichen Maßnahmen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betreuten Person bedeuten, müssen alle Beteiligten – vom Pflegepersonal über die Ärztin bzw. den Arzt bis zur Betreuerin bzw. zum Betreuer – alle in Betracht kommenden und weniger schwerwiegenden Alternativen vorrangig berücksichtigen. So können beispielsweise Niedrigbetten oder

Hüftprotektoren oftmals ebenso Schutz vor Stürzen und Verletzungen bieten wie Liegegurte oder Bettgitter.

Wohnungsauflösung

Mit dem Umzug in ein Pflege- oder Altenheim verlieren Betreute häufig ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Ihr Haushalt muss dann häufig schon aus Kostengründen aufgelöst werden. Zum Schutz der betreuten Person ist daher vor der Kündigung oder Aufhebung eines Mietvertrags über Wohnraum, den die betreute Person (oder für sie ihre Betreuerin oder ihr Betreuer) gemietet hat, die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Eine Wohnungsauflösung kommt nur dann in Betracht, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ein Verbleiben der betreuten Person nicht mehr organisieren kann, wenn also beispielsweise selbst mit dem Einsatz von Pflegediensten, einem Menüservice und einer Reinigungskraft der Alltag für eine schwer demente betreute Person in ihrer Wohnung nicht mehr ohne Gesundheitsgefahren aufrecht zu erhalten ist und daher ein Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich ist. Aber auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich, dass der Wechsel in ein Heim auch dem Willen der betreuten Person entsprechen muss. Die Betreuerin oder der Betreuer hat also immer das Gespräch mit der betreuten Person zu suchen und mit ihr zusammen die Alternativen der Heimunterbringung zu besprechen, soweit dies möglich ist. Gegen den Willen der betreuten Person ist eine Heimunterbringung jedenfalls im Grundsatz nicht möglich.

Kündigt die Vermieterin oder der Vermieter der betreuten Person, hat die Betreuerin oder der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr bzw. sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum der betreuten Person vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Jährlicher Bericht

Mindestens einmal im Jahr muss die Betreuerin oder der Betreuer dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person berichten. Erläuterungen dazu und einen Beispielfall mit ausgefülltem Musterformular finden Sie in der Broschüre „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer“.

Erhalten Betreuerinnen oder Betreuer Aufwandsersatz und Vergütung?

Was für Zahlungen die Betreuerin oder der Betreuer für die Führung der Betreuung erhält, hängt davon ab, ob es sich um eine ehrenamtliche oder um eine berufliche Betreuung handelt:

Ehrenamtliche Betreuer

Im Grundsatz wird die Betreuung als Ehrenamt geführt. Daher erhält die Betreuerin oder der Betreuer keine Entlohnung für die von ihr bzw. ihm geleistete Tätigkeit.

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, hat aber während der Betreuung finanzielle Aufwendungen für die Fahrten zu der betreuten Person, Behördengänge und den Schriftverkehr, den er für die betreute Person führt. Hat die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer nur geringfügige Aufwendungen, können diese durch einen gesetzlich festgelegten pauschalen Betrag von derzeit 399 Euro pro Jahr abgerechnet werden, der grundsätzlich von der betreuten Person zu begleichen ist (sog. Aufwandsentschädigung). Hat die Betreuerin oder der Betreuer höhere Aufwendungen, besteht die Möglichkeit, diese gegen Einzelnachweis von der betreuten Person erstattet zu verlangen (sog. Aufwandsersatz).

Die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer kann ausnahmsweise zusätzlich eine Vergütung beanspruchen, wenn das Vermögen der betreuten Person und der Umfang und die Schwierigkeit der Betreueraufgabe dies rechtfertigen.

Ist die betreute Person mittellos, erhält die Betreuerin oder der Betreuer den jeweils entstehenden Anspruch auf Aufwandsersatz oder Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse. Die betreute Person gilt als mittellos, wenn ihr Einkommen und ihr Vermögen die Freigrenzen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen nicht übersteigen (§§ 1836c, 1836d BGB, §§ 85, 90 SGB XII). Diese Freigrenzen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Bezogen auf das Vermögen betragen sie in der Regel 5.000 Euro, verändern sich aber beim Vorhandensein unterhaltspflichtiger Personen oder getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner. Kommt die betreute Person wieder zu Geld, etwa durch eine Erbschaft, kann die Staatskasse unter Umständen die verauslagten Zahlungen von der betreuten Person zurückverlangen.

Für die Geltendmachung von Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigung gelten Fristen. Dazu enthält der „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer“ weitere Erläuterungen.

Berufsbetreuer/in

Ist eine berufliche Betreuerin oder ein beruflicher Betreuer bestellt, hat diese bzw. dieser Anspruch auf Vergütung der Betreuer Tätigkeit. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die betreute Person diese Vergütung selbst zu leisten hat, weil die Betreuungstätigkeit ihr zugute kommt. Ist sie dagegen mittellos – siehe dazu den vorangegangenen Abschnitt –, richtet sich der Anspruch der Betreuerin oder des Betreuers gegen die Staatskasse. Dasselbe gilt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins persönlich bestellt ist.

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer werden – unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand – nach monatlichen Fallpauschalen vergütet, deren Höhe zum einen von den fachlichen Kenntnissen der Betreuerin oder des Betreuers und zum anderen von den Umständen der Betreuung abhängig ist. Die monatlichen

Pauschalen betragen zwischen 62 Euro und 486 Euro. Dies ergibt sich aus dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Entstandene Aufwendungen sind dabei grundsätzlich mit abgegolten. Verfügt die betreute Person über ein höheres Vermögen, so erhält die Betreuerin oder der Betreuer unter bestimmten Voraussetzungen – aufgrund des mit der Vermögensverwaltung verbundenen erhöhten Aufwands – eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von derzeit 30 Euro.

Versicherung und Steuer bei ehrenamtlichen Betreuern

Die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer ist während ihrer bzw. seiner Tätigkeit durch die gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen abgesichert. Der Freistaat Sachsen hat daneben für alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine private Sammel-Unfallversicherung sowie eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Verfügt die betreute Person über ein größeres Vermögen, kann sich der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfehlen.

Die Entschädigung, die die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer für tatsächlich erbrachte Aufwendungen erhält, muss sie bzw. er nicht versteuern. Aufwendungs pauschalen sind hingegen zu versteuern, wenn ein Freibetrag von derzeit 2.400 Euro im Kalenderjahr überschritten wird. Nähere Hinweise zu Versicherung und Steuern enthält die Broschüre „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer“.

Wie verläuft das gerichtliche Verfahren?

Betreuungsverfahren

Das Betreuungsgericht, das bei jedem Amtsgericht eingerichtet ist, hat die betroffene Person zu Beginn des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf zu unterrichten, damit sie nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht ist. Die betroffene Person kann in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann wirksame Erklärungen abgeben, wenn sie geschäftsunfähig ist. Ihre Anträge und Rechtsmittel können also nicht mit der Begründung abgewiesen werden, sie sei geschäftsunfähig.

Das Betreuungsgericht bestellt der betroffenen Person eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Je größer die Schutzbedürftigkeit im Einzelfall ist (etwa wegen eines hohen Behinderungsgrades oder wegen einer alle Lebensbereiche betreffenden Betreuerbestellung), desto eher wird eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Als Verfahrenspflegerin oder Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, zum Beispiel Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeigneten ehrenamtlichen Pflegerinnen oder Pfleger in Betracht kommen, kann zur Verfahrenspflegerin oder zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte. Die Vergütung und Auslagen der Pflegerin oder des Pflegers trägt die betroffene Person, weil die Pflegerin oder der Pfleger ihre Interessen wahrnimmt. Ist die betroffene Person mittellos, kommt die Staatskasse für die Vergütung und den Aufwendersersatz auf. Dabei erhält die Verfahrenspflegerin oder der Verfahrenspfleger ähnlich wie die Berufsbetreuerin oder der Berufsbetreuer eine Vergütung, deren Höhe vom jeweiligen Ausbildungsgrad abhängt und zurzeit zwischen 19,50 Euro und 33,50 Euro je Stunde beträgt.

Vor der Einrichtung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die betroffene Person persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Das Gericht erörtert mit der betroffenen Person den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, wer als Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt.

Das Gericht soll in der Regel auch der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner der betroffenen Person, ihren Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen der oder des Betroffenen müssen diese Personen oder eine sonstige Vertrauensperson angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Eine rechtliche Betreuung darf erst eingerichtet werden, nachdem ein Gutachten einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen die Notwendigkeit der Betreuung belegt hat und sich die betroffene Person bzw. ihre Verfahrenspflegerin oder ihr Verfahrenspfleger zu den Feststellungen der Gutachterin oder des Gutachters äußern konnten. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus:

- Die betroffene Person hat die Betreuung selbst beantragt und auf die Begutachtung verzichtet und die Einholung des Gutachtens wäre vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers unverhältnismäßig.
- Die Betreuerin oder der Betreuer hat nur die Aufgabe, die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten der betreuten Person zu kontrollieren.
- Die Betreuung wird zunächst nur vorläufig durch einstweilige Anordnung angeordnet.

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen der betreuten Person nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen von der/dem nicht getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten bzw. Lebenspartner/in oder ihrem/seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem/seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25.000 Euro übersteigenden Vermögen aktuell 10 Euro für jede angefangenen 5.000 Euro, mindestens aber 200 Euro erhoben. Ist vom

Aufgabenkreis die Vermögenssorge nicht umfasst, ist die Gebühr allerdings momentan auf 300 Euro gedeckelt.

Entfallen die Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung später, so wird die angeordnete Betreuung selbstverständlich wieder aufgehoben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuerin oder einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der bestellten Betreuerin oder des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als ein Jahr bestehen bleiben.

Unterbringungsverfahren

Für die Unterbringung der betreuten Person durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie für die Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen gelten strenge Verfahrensregeln (erforderlichenfalls Verfahrenspflegerin oder Verfahrenspfleger, persönliche Anhörung, Begutachtung). Wenn es um eine Unterbringung geht, werden keine Gerichtskosten eingefordert. Auslagen werden von der betroffenen Person nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben.

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden durch das Gericht spätestens alle sieben Jahre überprüft. Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre, gerichtlich überprüft.

IV. Die Betreuungsverfügung

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, wird eine umfassende Vorsorgevollmacht das beste Mittel zur Vorsorge sein. In diesem Fall brauchen Sie auch keine Betreuungsverfügung. Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen, empfiehlt es sich, über eine Betreuungsverfügung nachzudenken. Damit können Sie zumindest Einfluss auf das zu erwartende Betreuungsverfahren und den Vollzug der Betreuung nehmen.

Wünsche der betroffenen Person sind nicht nur dann zu beachten, wenn sie im Verfahren auf Betreuerbestellung oder während einer laufenden Betreuung geäußert werden. Schon in „guten Tagen“ kann jeder durch eine Betreuungsverfügung vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall treffen. Diese kann die verschiedenen Fragen der Betreuung behandeln, insbesondere die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers, die Lebensführung, die Vermögensverwaltung und die Heilbehandlung.

Beim Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer wird vorrangig an die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner, sonstige Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten oder Verwandte zu denken sein. Sie sollten freilich nicht vergessen, dass die vorgeschlagene Person aus Altersgründen im späteren Ernstfall vielleicht nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Auch können aus persönlichen Gründen Interessengegensätze zu dieser Person entstehen. Vorsorglich sollte daher auch noch eine Ersatzperson benannt werden. Selbstverständlich kann in einer derartigen Verfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden sollte.

Auch Anordnungen für die Lebensführung und Vermögensverwaltung können von Ihnen in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden, zum Beispiel: Wollen Sie so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einem bestimmten Altenheim leben? Soll Ihr Vermögen eher sparsam verwaltet werden? In welchem Umfang sollen Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden? Soll die Betreuerin oder der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen? Welche Vorstellungen haben Sie für Ihre Gesundheitsfürsorge? Von großer praktischer Bedeutung kann hier auch eine **Patientenverfügung**

sein. Mit dieser kann bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs mit Hilfe der „Apparatemedizin“ zu unterbleiben hat, die Ärztin oder der Arzt sich also auf schmerzlin-dernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken sollen (hierzu erfahren Sie Näheres im folgenden Abschnitt).

Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen.

Ihre Anordnungen müssen von der Betreuerin oder dem Betreuer beachtet werden, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen (z. B. Geschenke sind nicht mehr finanzierbar) oder Sie hätten einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte der Betreuerin oder dem Betreuer nicht zugemutet werden. Die betroffene Person selbst ist nicht an ihre Anordnungen gebunden; sie könnte sie später selbst dann widerrufen, wenn sie geschäftsunfähig würde.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht nicht handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, die Verfügung schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an ihrer Echtheit zu beseitigen. Bei den Betreuungsbehörden können Sie gegen eine Gebühr von 10 Euro Ihre Unterschrift unter einer Betreuungsverfügung beglaubigen lassen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Betreuungsverfügung können auch die Informationen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen hilfreich sein (siehe hierzu Seite 28 f.). Darüber hinaus können sie kostenpflichtig auch den Rat einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie einer Notarin oder eines Notars einholen.

Wer ein solches Schriftstück besitzt – etwa weil es die Ehegattin oder der Ehegatte in der Schreibtischschublade findet oder die Mutter oder der Vater es den Kindern rechtzeitig anvertraut hat – hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Um sicherzugehen, dass seine Betreuungsverfügung im Ernstfall auch beachtet wird, kann man seine Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister registrieren lassen.

Nachfolgend ist ein Formular für eine Betreuungsverfügung abgedruckt.

Formular für eine Betreuungsverfügung

Ich _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Adresse)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb eine Betreuerin/ein Betreuer als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

(Name) (Geburtsdatum)

(Straße) (Wohnort)

oder, falls diese nicht zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden kann:

(Name) (Geburtsdatum)

(Straße) (Wohnort)

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

(Name) (Geburtsdatum)

(Straße) (Wohnort)

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/ den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Platz für Beglaubigungsvermerk:

V. Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Vorsorgevollmacht oder zur Betreuungsverfügung, sie kann aber auch allein getroffen werden. Mit der Patientenverfügung können Sie Festlegungen für den Fall später anstehender medizinischer Maßnahmen treffen, zu denen Sie sich krankheitsbedingt dann möglicherweise nicht mehr äußern können.

Solche Festlegungen sind wichtig, da grundsätzlich immer die Patientin oder der Patient entscheidet, ob sie bzw. er in eine bestimmte Behandlung einwilligt oder nicht. Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient wirken also bei der Heilbehandlung zusammen: Die Ärztin oder der Arzt stellt fest, was medizinisch notwendig ist, klärt die Patientin oder den Patienten darüber auf und bietet ihr oder ihm eine Behandlung an. Ob die Behandlung stattfindet, muss am Ende die Patientin oder der Patient selbst entscheiden. Gegen den Willen der Patientin oder des Patienten darf der Arzt nicht behandeln. Das gilt auch bei lebenserhaltenden und lebensverlängernden Maßnahmen. Aber auch wenn die Patientin oder der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist, gebietet das Selbstbestimmungsrecht die Beachtung ihrer bzw. seiner Wünsche. Liegt keine klare, im Voraus getroffene Willensäußerung der Patientin oder des Patienten vor, muss die Vertreterin oder der Vertreter (Vorsorgebevollmächtigte oder Vorsorgebevollmächtigter bzw. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer) nach dem „mutmaßlichen Patientenwillen“ entscheiden.

Es liegt auf der Hand, dass die Feststellung des mutmaßlichen Willens eines anderen sehr schwer sein kann. Deshalb sollten Sie sich rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen und versuchen, sich über Ihre eigenen Wertvorstellungen und Wünsche klar zu werden. Mit einer Patientenverfügung können Sie Vorsorge treffen und selbst festlegen, ob und welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Wer kann eine Patientenverfügung treffen?

Einwilligungsfähige Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer medizinischen Maßnahme und deren Ablehnung verstehen und seinen Willen daran ausrichten kann.

Bitte beachten Sie: Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Keinesfalls darf die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung zur Bedingung eines Versicherungs- oder Heimvertrages gemacht werden.

Welche Anforderungen stellt das Gesetz an eine Patientenverfügung?

Die Verfügung muss schriftlich erfolgen und durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein. Die Wirksamkeit einer Patientenverfügung hängt nicht davon ab, ob Sie sich vor ihrer Abfassung haben beraten lassen. Gerade eine medizinische Aufklärung, die Ihnen die Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Behandlung aufzeigt, ist vor der Abfassung der Patientenverfügung aber zu empfehlen. Oft sind Patientinnen oder Patienten auch erst nach einer Beratung zu einer nachvollziehbaren und umsetzbaren Formulierung ihrer Vorstellungen in der Lage.

Das Gesetz verlangt keine Aktualisierung der Patientenverfügung innerhalb bestimmter Zeitabschnitte. Die regelmäßige Überprüfung der Patientenverfügung – und gegebenenfalls ihre Bestätigung mit Datum und Unterschrift – ist trotzdem sinnvoll: Je älter eine Patientenverfügung ist, umso fraglicher wird es, ob sie noch den aktuellen Patientenwillen widerspiegelt. Schließlich können sich Ihre persönlichen Wertvorstellungen ändern und auch der medizinische Fortschritt kann Einfluss auf den Inhalt Ihrer Patientenverfügung haben.

Was kann in der Patientenverfügung geregelt werden?

Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihren aktuellen Willen in Bezug auf eine konkrete, künftige Behandlungssituation dokumentieren, in der Sie als Patientin oder Patient nicht mehr in der Lage sind, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder diese Einwilligung zu versagen. Dabei ist es wichtig, dass Sie Ihren Willen so klar und eindeutig wie möglich niederlegen und nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen (etwa den Wunsch, „in Würde zu sterben“) verwenden. Auch die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“, zu wünschen, enthält nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung der betroffenen Person. Sie bedarf der Konkretisierung durch Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder der Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen. Als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Verfügung kann es sinnvoll sein, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen zu schildern.

Durch die Verfügung darf keine aktive Sterbehilfe – die Tötung eines Menschen außerhalb der ärztlichen Behandlung – eingefordert werden. Das ist in Deutschland strafbar. Erlaubt sind nur das Nichteinleiten oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (passive Sterbehilfe) sowie eine die Lebenszeit verkürzende medizinisch fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung (indirekte Sterbehilfe).

Kombinieren Sie die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht, schöpfen Sie die Möglichkeiten zur Wahrung der Patientenautonomie aus. Sie stellen so sicher, dass eine Person des Vertrauens dem eigenen Patientenwillen Geltung verschafft.

Wie wirkt die Patientenverfügung?

Die den Patienten bzw. die Patientin vertretende Person – sein/ihr Vorsorgebevollmächtigter oder sein(e)/ihr(e) Betreuer/in – und die Ärztin oder der Arzt müssen die Patientenverfügung interpretieren, um festzustellen, ob die Patientenverfügung eindeutig formuliert ist und unzweifelhaft auf die vorliegende Situation passt. Ist das der Fall, bindet sie die Beteiligten – unabhängig davon, ob das Grundleiden der Patientin oder des Patienten schon einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat. Sie gilt dann unmittelbar und stellt die Entscheidung über die Weiterbehandlung dar. Die den Patienten bzw. die Patientin vertretende Person muss keine Entscheidung treffen, sondern der Patientenverfügung nur Geltung verschaffen.

Was ist, wenn es keine Patientenverfügung gibt oder sie im konkreten Fall nicht passt?

Oft wird die Auslegung der Patientenverfügung ergeben, dass sie nicht unmittelbar bindet, weil sie zu ungenau ist. Hat die Patientin oder der Patient gar keine oder nur eine mündliche Patientenverfügung getroffen, hat sie bzw. er sich von ihrer bzw. seiner Patientenverfügung später distanziert oder passen die Festlegungen in ihrer bzw. seiner Verfügung nicht auf die aktuelle Situation, müssen die Vorsorgebevollmächtigte oder der Vorsorgebevollmächtigte bzw. die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob sie in die Heilbehandlung einwilligen. Maßstab bei dieser Entscheidung sind die Wünsche der Patientin oder des Patienten und die Frage: „Wie hätte die Patientin oder der Patient selbst entschieden?“, die auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte zu beantworten ist.

Dabei sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen der kranken Person (zum Beispiel eine zu allgemein gehaltene Patientenverfügung) ebenso zu berücksichtigen wie ihre Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen. Soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Patientin oder des Patienten bei der Feststellung seines Behandlungswillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses in einen Behandlungsabbruch oder in eine Nichtbehandlung der entscheidungsunfähigen Patientin oder des entscheidungsunfähigen Patienten sind in tatsächlicher Hinsicht strenge Anforderungen zu stellen. Dabei gebietet es das hohe Rechtsgut auf Leben, entsprechend dem Wohl der

betroffenen Person zu entscheiden und bei Zweifeln dem Schutz ihres Lebens den Vorrang einzuräumen.

Wann muss das Betreuungsgericht beteiligt werden?

Nur bei unterschiedlichen Auffassungen oder Zweifeln der Ärztin bzw. des Arztes und der Betreuerin bzw. des Betreuers bzw. der/des Bevollmächtigten über den Patientenwillen und der Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschäden der Patientin bzw. des Patienten muss das Betreuungsgericht die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Behandlung genehmigen. Daneben bleibt es bei der Regelung des geltenden Rechts, dass jeder das Betreuungsgericht anrufen kann, um bei Missbrauchsverdacht eine gerichtliche Kontrolle der Betreuerentscheidung in Gang zu setzen.

Lässt sich die Patientenverfügung widerrufen?

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Hat sich die Patientin oder der Patient mit erkennbarem Widerrufswillen von ihr distanziert oder ist eine Änderung der Sach- und Behandlungslage eingetreten, verliert sie zugunsten des aktuellen Willens ihre Verbindlichkeit.

Wie ist die Patientenverfügung aufzubewahren?

Die Patientenverfügung sollte so hinterlegt werden, dass Ärztin oder Arzt, Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter, Betreuerin oder Betreuer und Betreuungsgericht schnell und unkompliziert Kenntnis von Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung erlangen können. Dazu ist es sinnvoll, einen entsprechenden Hinweis immer bei sich zu tragen, am besten bei Ihren Ausweispapieren. Eine abtrennbare Hinweiskarte finden Sie am Ende der Broschüre.

Weitere Informationen zum Thema „Patientenverfügung“ erhalten Sie in der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“. Sie steht zum kostenlosen Download auf dem Verwaltungsportal der Bayerischen Staatsregierung (www.justiz.bayern.de) zur Verfügung und ist im Buchhandel erhältlich (ISBN-13: 978-3-406-57581-1).

Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Broschüre „Patientenverfügung“ herausgegeben, die Hilfen für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung enthält. Die kostenlose Broschüre kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjv.de) abgerufen oder telefonisch unter der Nummer 030/182722721 bestellt werden.

Die beiden Broschüren enthalten auch Formulierungsvorschläge für die Patientenverfügung.

VI. Ansprechpersonen

Mit Fragen zur Betreuung und Vorsorge können Sie sich an die nachfolgend genannten Stellen wenden. Diese unterstützen und beraten auch Vorsorgebevollmächtigte und ehrenamtliche Betreuerinnen oder ehrenamtliche Betreuer.

Betreuungsbehörden

Die örtlichen Betreuungsbehörden fördern die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und sind befugt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Sie beraten und unterstützen zudem Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten angesiedelt. Die Behörden erreichen Sie wie folgt:

Stadt Chemnitz Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz Telefon: 0371/4885580	Landratsamt Görlitz Betreuungsbehörde Reichertstraße 112 02826 Görlitz Telefon: 03581/663-2680	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Betreuungsbehörde Schloßhof 2/4, Haus SF 01796 Pirna Telefon: 03501/5152200
Stadt Dresden Betreuungsbehörde Lingnerallee 3 01069 Dresden Telefon: 0351/4889470	Landratsamt Leipzig Betreuungsbehörde Brauhausstraße 8, Haus 10 04552 Borna Telefon: 03433/2412100	Landratsamt Vogtlandkreis Betreuungsbehörde Postplatz 5 08523 Plauen Telefon: 03741/3003010
Stadt Leipzig Betreuungsbehörde Prager Str. 118-136 04317 Leipzig Telefon: 0341/1236411	Landratsamt Meißen Betreuungsbehörde Loosestraße 17/19, Haus A, 01662 Meißen Telefon: 03521/7253191	Landratsamt Zwickau Betreuungsbehörde Werdauer Straße 62 08056 Zwickau Telefon: 0375/440222320
Landratsamt Bautzen Betreuungsbehörde Rathenauplatz 1 02625 Bautzen Telefon: 03591/5251-11511	Landratsamt Mittelsachsen Betreuungsbehörde Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg Telefon: 03731/7996412	
Landratsamt Erzgebirgskreis Betreuungsbehörde Wettinerstraße 614 08280 Aue Telefon: 03771/2773105	Landratsamt Nordsachsen Betreuungsbehörde Schlossstraße 27 04860 Torgau Telefon: 03421/7586021	

Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde vor Ort einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie auch im Internet unter www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank (Kategorie: Betreuung/Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht).

Betreuungsvereine

Eine wichtige Rolle weist das Betreuungsrecht den Betreuungsvereinen zu. Das sind staatlich anerkannte Vereine, die hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zum Beispiel Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuerin“ bzw. „Vereinsbetreuer“. Die Betreuungsvereine informieren außerdem über

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Sie führen ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer in ihre Aufgaben ein und bilden sie fort. Darüber hinaus beraten sie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte.

Die Anschriften und Telefonnummern von Betreuungsvereinen in Ihrer Nähe erfahren Sie sowohl bei den Betreuungsgerichten als auch bei den Betreuungsbehörden. Auf der Internetseite www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank (Kategorie: Betreuung/Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht) können Sie diese Kontaktdaten ebenfalls in Erfahrung bringen.

Betreuungsgericht

Dieses befindet sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen, Hausärzte/Hausärztinnen

Weiterhin können Sie sich mit Ihren Fragen natürlich auch an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Notarin oder einen Notar und – hinsichtlich der Errichtung oder Aktualisierung einer Patientenverfügung – an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt wenden.

Eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt finden Sie mit Hilfe des auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen (www.rak-sachsen.de) eingerichteten Anwaltssuchservices. Dieser Service ist auch unter der Telefonnummer 0351/31 85 90 zu erreichen.

Für die Suche nach einer Notarin oder einem Notar steht Ihnen die Internetseite der Notarkammer Sachsen (www.notarkammer-sachsen.de) zur Verfügung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bitte schneiden Sie die Informationskarte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich, damit die zuständigen Stellen im Ernstfall schnell und unkompliziert Kenntnis von Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung erlangen können!



Informationskarte

Ich _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft _____

habe eine

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

erstellt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung hat:

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Dieser Person habe ich Vorsorgevollmacht erteilt.

(Falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wollen unsere Informationsbroschüren noch besser an die Wünsche der Leserinnen und Leser anpassen. Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten würden.

Sie können die Postkarte per Post versenden oder beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, bei jedem Gericht oder jeder Staatsanwaltschaft in Sachsen abgeben.

Sie können Ihre Meinung auch per E-Mail an uns senden: presse@smj.justiz.sachsen.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Betreuung und Vorsorge – Ein Leitfaden

Wie sind Sie auf die Broschüre aufmerksam geworden?

Hat Ihnen die Gestaltung der Broschüre gefallen?

ja nein

Falls nein, warum nicht?

Hat die Broschüre Ihre Erwartungen erfüllt?

ja nein

Falls nein, welche Informationen haben Ihnen gefehlt?

Welche Wünsche, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben Sie?

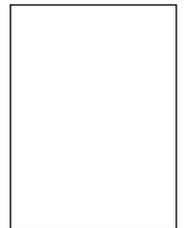


Absender/in

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort



Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Hansastraße 4

01097 Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Hansastraße 4, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Foto:

©Tyler Olson – fotolia.com (Titelseite/Rückseite)

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA VERLAG GmbH, SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Druckerei Schütz GmbH

Redaktionsschluss:

Dezember 2020

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Druckerei Schütz GmbH

Redaktionsschluss:

Dezember 2020